

Eidgenössische Bankkommission
Abteilung Bewilligung/Anlagefonds
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

24. Mai 2004

**Bericht der Expertenkommission des Eidgenössischen Finanzdepartements
betreffend Revision des Anlagefondsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2004 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eingeladen, zum Bericht der Expertenkommission des EFD betreffend Revision des Anlagefondsgesetzes Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zu dieser Spezialmaterie haben wir von unseren Mitgliedern nur wenige Bemerkungen erhalten. Wir beschränken uns daher auf einige zentrale Aspekte und unterstützen generell die Stellungnahme und Anträge der von diesen Fragen besonders betroffenen Schweizerischen Bankiervereinigung SWISSBANKING, deren Äusserung Ihnen direkt zugegangen ist. Ferner legen wir Ihnen die Stellungnahmen der Zürcher Handelskammer und der Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie bei. Wir ersuchen Sie, den entsprechenden Kritikpunkten und Anträgen bei der weiteren Bearbeitung Rechnung zu tragen.

Insgesamt befürworten wir die vorgeschlagene Revision des Anlagefondsgesetzes mit der beabsichtigten Gleichstellung verschiedener Formen kollektiver Anlagen, den angestrebten Liberalisierungen und den Anpassungen an das europäische Recht. Sie stärkt den Finanzplatz Schweiz. Wir erwarten daher eine rasche Behandlung und Implementierung der Vorlage in das geltende Recht unter Berücksichtigungen der gestellten Anträge. Zu vermeiden sind insbesondere Doppelunterstellungen mit der Gefahr widersprüchlicher Regeln bei der beruflichen Vorsorge.

Für uns stehen dabei folgende Aspekte im Vordergrund:

- Die Ausrichtung des Gesetzes muss neben dem berechtigten Anlegerschutz vor allem auch der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsplatzes Schweiz dienen. Wie im Expertenbericht ausgeführt, ist die bedeutende Stellung von Luxemburg für Anlagefonds auf eine konsequent liberale Gesetzgebung unter Ausnutzen des Spielraumes der EU-Richtlinien sowie eine flexible und pragmatische Haltung der Aufsichtsbehörden zurückzuführen ist. Ein solches Vorgehen muss auch Leitlinie für die Schweiz sein, umso mehr, als für ein Drittland der Interpretationsspielraum noch grösser ist. Die Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit ist zentral.
- Eine Beschleunigung der Bewilligungsverfahren mit verlässlichen (kurzen) Fristen ist entscheidend für die Steigerung der Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz für Kollektivanlagen. Generell sollte eine Genehmigungsvermutung eingeführt werden, wonach Anlageprodukte als genehmigt gelten, wenn nicht innert einem Monat die Bewilligung explizit verweigert oder nur unter Bedingungen zugelassen wird.
- Die betroffenen Kreise müssen in die Ausarbeitung der Ausführungsregeln umfassend einbezogen werden. Dies ist angesichts der weitgehenden Delegation an die EBK von besonderer Bedeutung. Zentrale Begriffe wie „öffentliche Werbung“ oder „qualifizierte Investoren“ müssen auf gesetzlicher Stufe definiert werden.
- Die Transparenz der Praxis der Bewilligungsbehörden bei Bewilligungen und Erlassen muss verbessert werden. Angesichts der grossen Bedeutung der Selbstregulierung ist diese explizit im Gesetz zu verankern und den betroffenen Kreisen ist ein entsprechender Handlungsspielraum zu gewähren.
- Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches und des Einschlusses von Investitionsgesellschaften müssen die Regeln der SWX angepasst werden. Eine Doppelregulierung ist in jedem Fall zu verhindern.
- Die Erweiterung der Gesellschaftsformen durch Schaffung einer „Limited Partnership“ wird von uns als zusätzliche Flexibilisierung ausdrücklich begrüsst. Mit dieser sich an angelsächsischen Vorbildern orientierenden neuen Form können vermehrt internationale Anleger angesprochen werden. Hingegen ist nochmals zu überprüfen, ob diese Regelung statt im Anlagefondsgesetz nicht im Obligationenrecht erfolgen soll, um einer Zersplitterung des Gesellschaftsrechtes entgegen zu wirken.
- Nachdem Anlagestiftungen Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge darstellen, unterstehen sie bereits den umfangreichen und detaillierten Vor-

schriften des BVG und der entsprechenden Vollzugs-Verordnungen. Wenn man aus prinzipiellen Gründen an einer Unterstellung solcher Anlagestiftungen unter die Vorlage festhalten will, ist im Detail darauf zu achten, dass dadurch keine Doppelregelungen oder widersprüchliche Regelungen geschaffen werden.

- In die Kommunikationsmöglichkeiten müssen die elektronischen Mittel voll und gleichberechtigt einbezogen werden. Mitteilungen müssen rechtsverbindlich auch abschliessend nur elektronisch erfolgen können.
- Angesichts der weitgehenden Änderungen muss ein Übergangsregime eingeführt werden, mit einem „Grandfathering“ für bestehende Anlageformen.
- Die steuerliche Behandlung ist für die Attraktivität von kollektiven Anlagen entscheidend. Entsprechend kommt den entsprechenden Vorschlägen grösste Bedeutung zu. Die Anträge sind mit den weiteren fiskalischen Vorhaben abzustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der weiteren Bearbeitung der Revisionsvorlage.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung